

Gemeinsam mit der BGFW erstellter DVGW - Hinweis zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes für Anlagen der öffentlichen Gasversorgung

Für Energieanlagen gelten die sicherheitstechnischen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, gesetzliche Vermutung der Einhaltung, wenn das Regelwerk beachtet wurde - sowie ggf. der GasHL-VO. Für die Aufsicht über Energieanlagen sind nach EnWG die Energieaufsichtsbehörden der Länder zuständig

Einer der wesentlichen arbeitsschutzbezogenen Aspekte für Arbeiten an Anlagen der Gasversorgung ist der Explosionsschutz. Falls die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vorliegen kann, sind die entsprechenden Anforderungen des Abschnitts 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten. Hierzu gehört die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes nach § 6 Abs. 1 der BetrSichV.

Das Explosionsschutzdokument muss erstellt werden

- für explosionsgefährdete Bereiche, die vor dem 3. Oktober 2002 bestanden, bis zum 31. Dezember 2005 (§ 27 BetrSichV)
- für explosionsgefährdete Bereiche, die nach dem 3. Oktober 2002 entstanden, vor Inbetriebnahme (§ 6 Abs. 3 BetrSichV).

Der gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFW) erstellte DVGW-Hinweis G 440 " Explosionsschutzdokument für Anlagen der öffentlichen Gasversorgung - Gefährdungsbeurteilung, Zoneneinteilung und Dokumentation" beinhaltet nähere Informationen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, der Zoneneinteilung und zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes. Drei verschiedene Muster-Explosionsschutzdokumente für Gas-Druckregel- und Messanlagen, Erdgastankstellen und Verdichteranlagen sind als informativer Anhang - auch auf einer CD als bearbeitbare Datei - beigelegt.

Dieser DVGW-Hinweis gilt für Anlagen der öffentlichen Gasversorgung:

- Gasdruckregel- und Messanlagen (GRDM-Anlagen) nach DVGW-Arbeitsblättern G 491 und G 492, die mit Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit Ausnahme von Flüssiggas (3. Gasfamilie) betrieben werden, sowie für Odorieranlagen nach DVGW-Arbeitsblatt G 280-1, die in einem separaten Aufstellungsraum untergebracht sind.
- Verdichteranlagen nach DVGW-Arbeitsblatt G 497
- Erdgastankstellen nach DVGW-Arbeitsblatt G 651 / VdTÜV 510.

Für Anlagen zur Herstellung von Brenngasgemischen nach DVGW-Arbeitsblatt G 213 kann dieser DVGW-Hinweis unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten sinngemäß angewandt werden.

Für Expansionsanlagen nach G 487 kann dieser DVGW Hinweis und das Musterexplosionsschutzdokument für Verdichteranlagen unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten sinngemäß angewandt werden.

Dipl.-Ing. Andreas Schrader